

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

30/2013, 14. August 2013

---

## INHALTSÜBERSICHT

|   |     |
|---|-----|
| Bekanntmachung des Präsidiums   | 248 |
| Zugangssatzung für den Masterstudiengang<br>Intellectual Encounters of the Islamicate World<br>des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissen-<br>schaften der Freien Universität Berlin | 249 |

### **Bekanntmachung des Präsidiums**

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat mit Schreiben vom 9. August 2013 ihre Zustimmung zur Einrichtung des Masterstudiengangs „Intellectual Encounters of the Islamicate World“ des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften befristet bis zum 30. September 2017 erteilt.

**Zugangssatzung für den Masterstudiengang  
Intellectual Encounters of the Islamicate World  
des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissen-  
schaften der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 17. April 2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 BerlHZG für den internationalen Masterstudiengang Intellectual Encounters of the Islamicate World des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a BerlHG.

**§ 2  
Studienplätze und Bewerbungsfrist**

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung muss schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – eingehen. Dem Antrag auf Zulassung sind der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in amtlich beglaubigter Form gemäß § 3 Abs. 1 und die weiteren Nachweise gemäß § 3 Abs. 2, 3 beizufügen. Werden im Ausland erworbene Nachweise vorgelegt, müssen diese, wenn sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, übersetzt sein. Eine Beglaubigung durch eine deutsche Auslandsvertretung kann verlangt werden. Zulassungsan-

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 24. Mai 2013 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 9. August 2013 bestätigt worden.

träge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester 2013/14 endet am 15. August 2013.

(4) Sind mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß §§ 4 und 5.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2 bis 3 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  des Gesamtsumms – erfolgreich absolviert worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung innerhalb des laufenden Semesters möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

**§ 3  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines geistes- oder kulturwissenschaftlichen Hochschulstudiums in einem Umfang von 240 LP mit dem Nachweis von mindestens 80 Leistungspunkten in den Fächern Islamwissenschaft, Arabistik, Judaistik, Philosophie, Religionswissenschaft oder in vergleichbaren Fächern.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Sprachkenntnisse können auch mit dem CAE (Cambridge English: Advanced, grades A-B), CPE (Cambridge Certificate of Proficiency in English, grades A-C), dem IELTS (International English Language Testing System mit der Bewertung 6.5 oder besser), dem TOEFL (Test of English as a foreign language – mit dem Minimalergebnis von 92 für die

Internetversion) oder dem Pearson Test of English (Academic): 62 overall nachgewiesen werden.

(3) Überdies ist der Nachweis schriftlicher Arabischkenntnisse auf der Niveaustufe C1 GER vorzulegen.

(4) Über die Gleichwertigkeit vorgelegter Nachweise entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.

### § 4

#### Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 10 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG),
2. einer Gewichtung von Studienfächern des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 BerlHZG).

(3) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1:

Nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden 85 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Maßstab für die Auswahl ist die im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses ausgewiesene Durchschnittsnote.

(4) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 2:

- a) Die verbleibenden 15 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 2 Nr. 2 vergeben. Gewichtungsmaßstab ist der in Leistungspunkten ausgedrückte Umfang folgender Studienfächer:

1. Islamwissenschaft,
2. Arabistik
3. Judaistik,
4. Philosophie und
5. Religionswissenschaft.

- b) Der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden Auswahlpunkte gemäß Anlage 1, dem jeweils in Leistungspunkten ausgedrückten Umfang der Studienfächer Auswahlpunkte gemäß Anlage 2 zugeordnet. Die Auswahl erfolgt anhand der sich aus der Summe beider Auswahlpunktzahlen ergebenden Rangfolge in absteigender Reihe.

(5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt.

Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestimmt. Sie müssen in dem Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

### § 5

#### Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

### § 6

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Für Bewerbungs- und Auswahlverfahren, die im Rahmen von Kooperationsverträgen der Freien Universität Berlin mit rechtlich gleichgestellten Bildungsstätten im In- oder Ausland durchgeführt werden, gelten die in den jeweiligen Kooperationsverträgen vereinbarten Bestimmungen hinsichtlich der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, der zu beachtenden Formen und Fristen sowie der Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien.

**Anlage 1 (zu § 4 Abs. 4 Buchst. b)**

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 3

| <b>Durchschnittsnote</b> | <b>Auswahlpunkte</b> |
|--------------------------|----------------------|
| 1,0                      | 50                   |
| 1,1                      | 48                   |
| 1,2                      | 46                   |
| 1,3                      | 44                   |
| 1,4                      | 42                   |
| 1,5                      | 40                   |
| 1,6                      | 38                   |
| 1,7                      | 36                   |
| 1,8                      | 34                   |
| 1,9                      | 32                   |
| 2,0                      | 30                   |
| 2,1                      | 28                   |
| 2,2                      | 26                   |
| 2,3                      | 24                   |
| 2,4                      | 22                   |
| 2,5                      | 20                   |
| 2,6                      | 19                   |
| 2,7                      | 18                   |
| 2,8                      | 17                   |
| 2,9                      | 16                   |
| 3,0                      | 15                   |
| 3,1                      | 14                   |
| 3,2                      | 13                   |
| 3,3                      | 12                   |
| 3,4                      | 11                   |
| ab 3,5                   | 10                   |

**Anlage 2 (zu § 4 Abs. 4 Buchst. b)**

Zuordnung von Auswahlpunkten zum in Leistungspunkten ausgedrückten gesamten Umfang der gewichteten Studienfächer gemäß § 4 Abs. 4 Buchst. b

| <b>Umfang der gewichteten Studienfächer</b> | <b>Auswahlpunkte</b> |
|---|----------------------|
| 80  | 10                   |
| 75  | 9                    |
| 60  | 8                    |
| 55  | 7                    |
| 50  | 6                    |
| 45  | 5                    |
| 40  | 4                    |





---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).